

Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren gemäß § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Stand: 05/25

1. Was ist der Zweck des Beschwerdeverfahrens? Welche Arten von Beschwerden und Hinweise können abgegeben werden?

Das Beschwerdeverfahren soll die Möglichkeit bieten, auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln des UFZ im eigenen Geschäftsbereich oder durch unmittelbare oder mittelbare Lieferant*innen des UFZ entstanden sind.

2. Wer kann Beschwerden oder Hinweise abgeben?

Jede Person kann Beschwerden und Hinweise abgeben.

3. Wie können Beschwerden oder Hinweise abgegeben werden?

Das UFZ hat sich für ein Beschwerdeverfahren über eine externe Kontaktstelle entschieden und hat sein elektronisches Hinweisgebersystem gem. Hinweisgeberschutzgesetz um die Vorgaben des LkSG erweitert.

Hinweisgebende Personen können sich an den/die vom UFZ beauftragten Vertrauensanwalt/Vertrauensanwältin, Dr. David Albrecht und Sophia Hoffmeister, von der Rechtsanwaltskanzlei FS-PP Berlin - Frank Auffermann Vogel Albrecht - Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Potsdamer Platz 8, 10117 Berlin wenden. Die Kontaktdaten sowie den Zugang zum digitalen Hinweisgebersystem finden Sie unter: <https://fachanwaelte-strafrecht-potsdamer-platz.de/de/compliance/compliance-meldestelle/unternehmen-organisationen/helmholtz-zentrum-fuer-umweltforschung-ufz>.

Das digitale Hinweisgebersystem ermöglicht es sowohl unseren Mitarbeitenden als auch Dritten, Hinweise zu Verstößen in unserem eigenen Geschäftsbereich sowie bei unseren unmittelbaren und mittelbaren Lieferant*innen zu geben.

Es können auch anonyme Beschwerden oder Hinweise eingereicht werden. Eine anonyme Kommunikation mit der hinweisgebenden Person kann auf deren Wunsch realisiert werden.

Der Vertrauensanwalt und die Vertrauensanwältin sind unparteilich, unabhängig und hinsichtlich der Überprüfung der gemeldeten Beschwerden und Hinweise weisungsungebunden sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die eingegangenen Beschwerden und Hinweise unterliegen stets einer vertraulichen sowie auf Wunsch auch anonymen Behandlung.

4. Was passiert nach Eingang einer Beschwerde oder eines Hinweises?

Der Vertrauensanwalt oder die Vertrauensanwältin prüft, ob die im digitalen Hinweisgebersystem eingegangenen Beschwerden und Hinweise unter den Anwendungsbereich des LkSG fallen und leiten diese – sofern der Anwendungsbereich eröffnet ist – zur weiteren Bearbeitung an das UFZ weiter. Sollte der Anwendungsbereich nicht eröffnet sein, erfolgt eine begründete Mitteilung an die hinweisgebende Person.

Bei Feststellung einer unmittelbar bevorstehenden oder bereits eingetretenen Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten am UFZ, wird die Geschäftsführung unverzüglich

informiert und angemessene Abhilfemaßnahmen werden ergriffen, um die Verletzung zu verhindern oder schnellstmöglich zu beenden.

Hinweisen auf Verstöße bei unseren mittelbaren Lieferant*innen gehen wir in Kooperation mit unseren Geschäftspartner*innen nach und ergreifen je nach Schwere des Verstoßes die erforderlichen Maßnahmen.

Verfahrensablauf im Einzelnen:

Schritt 1:

Der Eingang der Beschwerde/des Hinweises wird der hinweisgebenden Person automatisiert bestätigt.

Schritt 2:

Der Vertrauensanwalt/ Die Vertrauensanwältin des UFZ prüft, ob die Beschwerde beziehungsweise das Thema des eingegangenen Hinweises unter den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens fällt.

Sofern der Anwendungsbereich des LkSG eröffnet ist, wird die Beschwerde bzw. der Hinweis an das UFZ weitergeleitet.

Im Falle einer Ablehnung erfolgt eine Mitteilung darüber inkl. kurzer Begründung an die hinweisgebende Person.

Schritt 3:

Das UFZ nimmt bei Bedarf Kontakt zur hinweisgebenden Person auf (sofern der Hinweis oder die Beschwerde nicht anonym eingegangen ist).

Schritt 4:

Ein Gremium wird den Sachverhalt erörtern und dem Hinweis unter Beachtung von Gesetz und internen Regelungen nachgehen.

Schritt 5:

Das UFZ übernimmt die rechtliche Bewertung, bei Bedarf unter Zuhilfenahme externer Hilfe, und legt geeignete Maßnahmen zur Abhilfe der rechtsverletzenden Praktiken fest.

Schritt 6:

Die hinweisgebende Person wird spätestens nach erfolgter Umsetzung im Rahmen des rechtlich Zulässigen über das Ergebnis informiert, sofern ihr Einverständnis zur erneuten Kontaktaufnahme vorliegt.

Die Wirksamkeit des Verfahrens wird jährlich und anlassbezogen überprüft. Bei Bedarf werden Anpassungen am Verfahren oder den umgesetzten Abhilfemaßnahmen vorgenommen.

5. Wie werden hinweisgebende Personen vor Benachteiligung und Repressalien aufgrund einer Beschwerde geschützt?

Der Schutz von hinweisgebenden Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund von Beschwerden ist ein wichtiger Bestandteil des Beschwerdeverfahrens. Alle dem UFZ zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen werden streng vertraulich und unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen behandelt. Die Vertraulichkeit der Identität der Hinweisgebenden wird dabei lückenlos gewahrt. Ein wirksamer Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung von hinweisgebenden Personen aufgrund einer Beschwerde wird gewährleistet.